

Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2024 des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen

über die beabsichtigte Einziehung eines Teilstücks des öffentlichen Wegs mit den Flurstücksbezeichnungen 92/2 und 815, Flur 6, Gemarkung Vorbrügge in der Stadt Kellinghusen

Die Stadt Kellinghusen beabsichtigt, ein Teilstück des öffentlichen Wegs mit den Flurstücksbezeichnungen

Flurstück 92/2 und 815, Flur 6, Gemarkung Vorbrügge (Anlage)

gem. § 8 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) einzuziehen.

Die Einziehung wurde von der Ratsversammlung am 21.09.2023 beschlossen und das Einziehungsverfahren somit angestoßen. Dies hat folgenden Grund:

Seit vielen Jahren befahren keine Autos mehr dieses Teilstück. Weiterhin ist das Teilstück nicht als öffentlicher Weg erkennbar und wird von der Allgemeinheit dem angrenzenden Gewerbebetrieb als zugehörig angesehen.

Durch die Einziehung entsteht kein Nachteil für die Öffentlichkeit. Alle Eigentümer*innen eines am Weg anliegenden Grundstücks können weiterhin über die Zufahrten aus den umliegenden Straßen zu ihren Gebäuden und Zufahrten gelangen. Eine verkehrliche Erschließungsfunktion obliegt dem einzuziehenden Teil somit nicht.

Es bleibt festzustellen, dass das Teilstück für die Öffentlichkeit entbehrlich geworden ist, weil keinem Benutzerkreis ein allgemeines Bedürfnis mehr vorliegt.

Der Hinweis der Bekanntmachung hängt seit dem 02.05.2024 an den ortsüblichen Bekanntmachungstafeln der Stadt Kellinghusen, die sich "vor dem Rathaus – Am Markt 9", "vor dem Gebäude Brauerstraße 42" und "vor dem Bürgerhaus – am unteren Marktplatz" befinden, aus.

Der Plan der einzuziehenden o.g. Fläche liegt in der Zeit vom

03.05.2024 bis 03.06.2024

in der Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen, Zimmer 202, Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen, während der Öffnungszeiten, öffentlich gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 StrWG zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich wurden die Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/bauen-wohnen/sonderthemen-und-plaene eingestellt.

Einwendungen können gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 StrWG i. V. m. § 8 Abs. 4 StrWG von jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden abgegeben werden. Es wird gem. § 8 Abs. 3 Satz 4 StrWG darauf hingewiesen, dass es sich bei der Frist um eine Ausschlussfrist handelt.

Kellinghusen, 30.04.2024

Amt Kellinghusen Der Amtsvorsteher Im Auftrag

gez. Bobrowski

Ausgehängt am: 02.05.2024

Abzunehmen am: 04.06.2024